

Beschlussvorlage

Nr. GR/078/2016

Aktenzeichen	021.131	Datum: 20.06.2016
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	05.07.2016	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	25.07.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften hier: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Anlage zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: können nicht beziffert werden

Sachverhalt:

1. Kommunalrechtsnovelle

Das Gesetz zur Novellierung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde im Gesetzblatt von Baden-Württemberg am 30.10.2015 verkündet. Das Gesetz sieht u. a. verbindlich vor, dass Aufwendungen für die Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erstatten sind. Das Nähere wird durch Satzung geregelt (§ 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung).

Der neue Wortlaut "während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit" umfasst nicht nur Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Beiräte und Fraktionen, sondern auch weitere Tätigkeiten innerhalb des Ehrenamtes. Der Erstattungsanspruch wird somit auf Ortschaftsräte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner bzw. Personen, z.B. Mitglieder von Wahlvorständen, ausgedehnt. Zusammen mit der bisherigen Aufwandsentschädigung trägt dieser zusätzliche Auslagenersatz zur besseren Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie bei.

2. Umsetzung in Sinsheim

Der Gesetzestext lässt der Stadt große Freiheit bei der Ausgestaltung der Entschädigungsleistungen. Nach Abstimmung im Ältestenrat wird vorgeschlagen, in der Entschädigungssatzung eine Einzelabrechnung auf jeweiligen Nachweis vorzusehen.

Eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises kann ebenfalls in der Satzung getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, den Personenkreis in Anlehnung an den Personenkreis der Befangenheitsvorschriften aus § 18 Abs. 1 GemO festzulegen.

Die Erforderlichkeit der Aufwendungen ist darzulegen. Bei Kindern bis 12 Jahren kann der Beleg der Erforderlichkeit der Betreuung darauf begrenzt bleiben, dass der andere Elternteil die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wahrnehmen kann.

Die Eignung einer Betreuungskraft gilt als Voraussetzung der Erstattung. Dies könnte nur mit unangemessen hohem Verwaltungsaufwand überprüft werden. Darum schlägt die Verwaltung vor, bei einer Glaubhaftmachung des Anspruchs die Geeignetheit der beauftragten Betreuungskraft als gegeben zu betrachten.

Es sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft zu erstatten. Der Mindestlohn von derzeit 8,50 € pro Stunde ist zu berücksichtigen. Der Städtetag geht davon aus, dass angesichts der regelmäßigen zeitlichen Inanspruchnahme vielerorts ein Höchstbetrag zwischen 80 € und 100 € pro Tag angemessen ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Höchstbetrag auf 80 €/Tag festzulegen.

Da die Fraktionen nach der Kommunalrechtsnovelle nun in der GemO normiert sind, kann der Halbsatz in § 3 Abs. 1 b) über die Notwendigkeit der Fraktionssitzung zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen entfallen.

3. Klarstellung bei der Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld Gemeinderat

Mit der Einführung des EDV-Sitzungsdienstverfahren „Session“ im Frühjahr 2013 wurde die Entschädigungssatzung geändert und festgelegt, dass der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld gemeinsam halbjährlich im Nachhinein ausbezahlt wird (bis dahin wurde der Grundbetrag im Voraus gezahlt). In der damaligen Änderungssatzung wurde allerdings versehentlich nur der die Ortschaftsräte betreffende Paragraph geändert. Der die Stadträte betreffende Paragraph muss noch entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig werden zur Klarstellung auch die Beiratssitzungen in die Aufzählung der Gremien aufgenommen.

4. Entschädigung für den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung gegenüber der Stadt Sinsheim als erfüllende Gemeinde.

Da die Entschädigungssatzung bisher keine Regelung zu einem Sitzungsgeld für die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses enthält, erhalten die Mitglieder der Stadt Sinsheim ein Sitzungsgeld von 35 € pro Sitzung entsprechend der Aufwandsentschädigung bei Gemeinderatssitzungen.

Die Mitglieder der Gemeinden Angelbachtal und Zuzenhausen erhalten jedoch die Entschädigung auf Basis der zeitlichen Inanspruchnahme, hinzu kommen die Reisekosten aus bzw. nach dem jeweiligen Heimatort. Da die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses in der Regel unter zwei Stunden dauern, beläuft sich die Entschädigung auf 18 € zzgl. Reisekosten von ca. 8 € für Mitglieder aus Angelbachtal und 6 € für Mitglieder aus Zuzenhausen.

Angesichts der in der Regel sehr kurzen Sitzungsdauer des gemeinsamen Ausschusses wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld für alle Ausschussmitglieder einheitlich auf 18 € festzulegen um damit eine Gleichbehandlung aller Mitglieder beim Sitzungsgeld zu erreichen.

4. Inkrafttreten

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2016 ist möglich, da die Gesetzeslage, aus der sich der Anspruch ergibt, schon vor diesem Datum bekannt war.

Erwähnt werden soll auch, dass die Aufwandsentschädigungen in Sinsheim zuletzt im Jahr 2005 erhöht wurden und der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung weiterhin auf eine Anpassung verzichtet.

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung können nicht beziffert werden, da keine Erfahrungswerte vorliegen, wie häufig der Auslagenersatz für die Betreuung von Angehörigen künftig in Anspruch genommen wird.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit